

Landgericht Hamburg
Zivilkammer 24

Nur per beA

Ref.: 000105/24
Rechtsanwalt **M. Quecke**

T +49 30 2630 3566
F +49 30 3771 9678
M +49 151 2333 6111

E quecke@gql-partner.de

SAFE-ID
DE.BRAK.bc75152d-863c-46
59-b7d3-8bf7989c0071.81a9

Berlin ■ 10.10.2024

In der Sache

Dr. Cronemeyer, Patricia ./ Nixdorf, Mika C.
324 O 434/24

nehmen wir unter Verweis auf unser Bestellschreiben vom heutigen Tage zu der Antragschrift vom 09.08.2024 wie folgt Stellung:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist bereits unzulässig (unter **I.**). Er ist überdies mangels Verfügungsanspruchs unbegründet (unter **II.**).

I. Unzulässigkeit des Antrages

Entgegen § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO fehlt es an einer bestimmten Angabe des Grundes des erhobenen Anspruchs. Die Antragstellerin leitet ihren Verfügungsanspruch „sowohl aus Urheberrecht als auch aus Persönlichkeitsrecht“ her, ohne diese vermeintlichen Rechtsgrundlagen in ein Rangverhältnis zu bringen. Für die Antragsgegnerin muss erkennbar sein, welche prozessualen Ansprüche gegen sie erhoben werden, um ihre Rechtsverteidigung danach ausrichten zu können. Eine ordnungsgemäße Antragstellung erfordert eine Individualisierung des Streitgegenstands. Hierfür ist es entsprechend dem Zweck der Antragstellung, der Antragsgegnerin den Willen der Antragstellerin zur Durchsetzung ihrer Forderungen zu verdeutlichen, zwar im Allgemeinen ausreichend, wenn der Anspruch als solcher identifizierbar ist. Die Antragstellerin muss aber die gebotene Bestimmung des Streitgegenstandes vornehmen und kann sie nicht zur Disposition des

Gerichts stellen. Dazu gehört bei mehreren Streitgegenständen auch die Benennung der Reihenfolge, in der diese zur Überprüfung durch das Gericht gestellt werden.

Eine solche Reihenfolge hat die Antragstellerin trotz eines Hinweises der Zivilkammer 10, bei der die Sache zunächst anhängig war, bisher nicht benannt.

II. Unbegründetheit des Antrages

Der Antrag ist überdies unbegründet. Die öffentliche Zugänglichmachung, Vervielfältigung und Bearbeitung des streitgegenständlichen Bildnisses (wie in der Antragsschrift auf Seite 2 abgebildet) verletzt weder urheberrechtliche Nutzungsrechte der Antragstellerin noch ihr Persönlichkeitsrecht.

Der Antrag zu I. ist bereits deshalb unbegründet, weil „das folgende Bildnis“ (Antragsschrift, Seite 2) gerade nicht die Antragstellerin zeigt. Vielmehr handelt es sich um eine Fotomontage, bei der die Augenpartie, das Kinn und der Oberkörper dem auf Seite 6 der Antragsschrift abgebildeten Bildnis entnommen wurden. Dieses Bildnis zeigt zweifelsfrei nicht die Antragstellerin. In die auf Seite 2 der Antragsschrift abgebildeten Fotomontage sind lediglich das Haar, die Nasen- und die Mundpartie des Lichtbildes der Antragstellerin (Seite 4 der Antragsschrift) übernommen worden. Dass in der Fotomontage einzelne Teile eines Portraits der Antragstellerin enthalten sind, ist nur zu erkennen, wenn man einen konkreten Vergleich der Fotomontage mit dem Lichtbild der Antragstellerin wie auf Seite 4 der Antragsschrift vornimmt. Die Betitelung der Fotomontage mit „Patricia Scheidacker Nonbinäre*r Rechtsdebakler*in“ lässt ebenfalls nur für „Eingeweihte“ den Schluss zu, dass hier Teile eines Lichtbildes der Antragstellerin verwendet wurden.

Überdies ist bereits einfachrechtlich nach § 51a UrhG die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck der Karikatur, der Parodie und des Pastiches zulässig. Diese Befugnis umfasst die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des genutzten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.

Bei der Fotomontage und dem ihr beigefügten Titel handelt es sich um eine satirische Darstellung, mit der die Antragsgegnerin – bei objektiver Betrachtung – in Wahrnehmung ihrer Meinungsfreiheit von ihr für kritikwürdig angesehene Verhaltensweisen zweier Mitglieder der Rechtsanwaltschaft – der Antragstellerin und von Rechtsanwalt Tobias Scheidacker – auf komisch-humorvolle Weise beanstandet. Die Eigenschaft als satirische Kritik ergibt sich zwar für den unbefangenen Betrachter nicht bereits aus der Fotomontage selbst. Zur Erfassung des vollständigen Aussagegehalts muss die beanstandete Äußerung jedoch in dem Gesamtzusammenhang beurteilt

werden, in dem sie gefallen ist. Sie darf nicht aus dem sie betreffenden Kontext herausgelöst einer rein isolierten Betrachtung zugeführt werden. Zum Gesamtkontext gehört hier auch der auf der Internetseite <https://landgerichtsreport.de/Scheidacker-Cronemeyer-Rechtsdebakel> veröffentlichte Text (**Anlage AG 1**).

Einer Satire sind die Stilmittel der Übertreibung, Verzerrung und Verfremdung wesenseigen. Der Rezipient erkennt vorliegend auch die satirische Überzeichnung, denn es handelt sich ersichtlich um eine Fotomontage. Die Veränderung als Teil der für satirische Darstellungen typischen Verfremdungen und Verzerrungen kann daher gedeutet und für die Meinungsbildung bewertend eingeordnet werden.

Die satirische Darstellung - Fotomontage im Kontext des mit ihr zusammen veröffentlichten Textes – enthält auch keine Missachtung der Antragstellerin, sondern stellt lediglich eine kritische Befassung mit der Prozessvertretung der Antragstellerin in den Verfahren 15 O 570/23 und 27 O 544/23 LG Berlin II dar. Es liegt daher auch keine Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Antragstellerin vor.

Moritz Quecke
Rechtsanwalt